

## **Motion für eine umfangreiche Revision der Urner Kantonsverfassung**

Mit dem Beginn einer neuen Legislaturperiode soll man sich grosse Ziele setzen und den Schwung des Neuen und Frischen nutzen, um umfassende Projekte anzugehen. Deswegen erscheint es passend, eine Motion, welche eine umfangreiche Revision der Urner Kantonsverfassung fordert, bei der konstituierenden Sitzung des Landrats einzubringen, um hoffentlich bis zum Ende der nun beginnenden Periode über eine gründlich überarbeitete Kantonsverfassung zu verfügen.

Unsere geltende Verfassung wurde an der Volksabstimmung am 28. Oktober 1984 verabschiedet, ist am 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt worden und ist seitdem in 16 Volksabstimmungen revidiert worden. Sie ist somit 35 Jahre in Kraft und sie enthält einige Regelungen, die wieder einmal diskutiert werden sollten.

Beispielsweise die Frage des obligatorischen Gesetzesreferendums: Jedes neue Gesetz, jede Änderung eines bestehenden Gesetzes unterliegt zwingend der Volksabstimmung, auch wenn etwas völlig unumstritten ist. Durch diese starre Regelung hütet man sich, notwendige Änderungen an Gesetzen voranzutreiben, weil der Aufwand für eine Volksabstimmung jedes Mal enorm ist. Mit einer grosszügigen Referendumsregelung bei Gesetzen mit einer nicht allzu grossen Hürde (bezüglich Fristen und Anzahl der Unterschriften) könnte man hier eine gewisse Flexibilisierung erreichen. Legt man diese Thematik aber isoliert dem Volk vor, ist die Chance gering, dass dem zugestimmt wird. Anhand einer grösseren Revision der Kantonsverfassung können heisse Eisen angefasst werden und schlussendlich geht es darum, gute Kompromisse zu finden, um eine neue bzw. überarbeitete Kantonsverfassung zu erhalten, die vom Volk grossmehrheitlich akzeptiert wird.

Andere Themen, die aufgegriffen werden sollten, sind die Wahlen der Gerichte. Ist eine Volkswahl sinnvoll? Auch die Wahl des Landammanns und des Statthalters müsste nicht unbedingt durch das Volk erfolgen. Sind unsere Gremien (Legislative, Exekutive, Judikative) richtig aufgestellt? Weitere Diskussionspunkte sind die Ausgabenkompetenz des Parlaments, die starre Frist des Amtsantritts des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte jeweils auf den 1. Juni oder auch die diversen Zuständigkeiten des Landrats und des Regierungsrates.

Die aktuelle Corona-Krise zeigt auf, dass auch das Notrecht, auf welches sich der Regierungsrat stützt, einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Aktuell fehlt eine Verankerung von Notrecht in der Kantonsverfassung. Summa summarum ist genug Stoff vorhanden, um unsere Grundgesetzbarkeit gründlich zu überarbeiten und zu modernisieren.

Gemäss Art. 121 der Kantonsverfassung kann der Landrat oder auf Volksinitiative hin das Volk eine Totalrevision beschliessen. Dazu wird ein vom Volk zu wählender Verfassungsrat eingesetzt, dem auch Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates angehören dürfen.

Damit der Landrat eine Revision anstossen kann, ist das Mittel der Motion das richtige. So wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volkes oder zu einem Beschluss vorzulegen, für den der Landrat zuständig ist (vgl. Art. 115 Geschäftsordnung des Landrats).

Alternativ wäre zu prüfen ob anstatt einer Totalrevision mit Einsetzung eines Verfassungsrates, der nach den Bestimmungen über die Landratswahlen vom Volk zu wählen ist, nicht auch eine grössere Teilrevision in Frage kommen könnte. Dazu wäre kein Verfassungsrat notwendig, sondern es könnte beispielsweise eine landrätliche Spezialkommission eingesetzt werden, die diese Revision begleitet. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die verschiedenen Revisions-Möglichkeiten zu prüfen und in der Antwort auf diese Motion einen von ihm favorisierten Vorschlag zu benennen.

**Antrag:**

Der Regierungsrat sei zu verpflichten, dem Landrat die Totalrevision der Kantonsverfassung gestützt auf Art. 121 Abs. 1 der Kantonsverfassung zum Beschluss vorzulegen.

Alternativ sei der Regierungsrat zu verpflichten, einen Entwurf zu einer umfassenden Teilrevision der Kantonsverfassung dem Landrat bzw. dem Volk vorzulegen.

Realp/Altdorf, 3. Juni 2020



Georg Simmen



Céline Huber